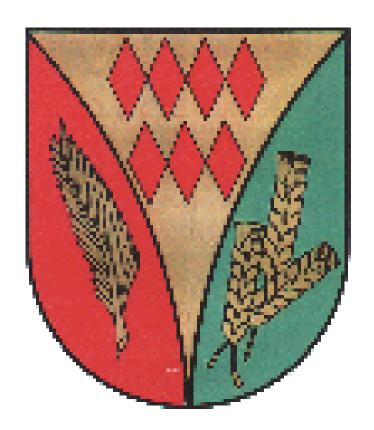
Friedhofsgebührensatzung



der
Ortsgemeinde
Nachtsheim
vom 23.04.2015

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nachtsheim

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 3 Pflege der Rasengräber
- § 4 Benutzung der Leichenhalle
- § 5 Beisetzung Ortsfremder, Auswärtigenzuschlag
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 9 Inkrafttreten

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nachtsheim

vom 23.04.2015

Der Ortsgemeinderat von Nachtsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung vom 06.04.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Ausheben und Schließen der Gräber

Gräber für Erdbestattung (§ 13 u. 15 der Friedhofssatzung)

280,00€

Urnengräber (§§13, 14 und 15 der Friedhofssatzung)

50,00€

Diese Gebühren gelten für das Ausheben und Verfüllen der Gräber, wenn dies nicht im Wege der Nachbarschaftshilfe geschieht.

§ 3 Pflege der Rasengräber

Für die Pflege einer Rasengrabstätte wird mit der Erstbestattung bei einer Liegefrist von 25 Jahren folgende Gebühr erhoben:

a. Erdbestattung: 1.300,- €b. Urnenbestattung: 1.100,- €

Die Höhe der Gebühren für die Pflege einer Rasengrabstätte für Ortsfremde sind ausschließlich in § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung (Auswärtigenzuschlag) festgesetzt.

Die Zweitbelegung einer Rasengrabstätte innerhalb von 10 Jahren nach der Erstbelegung ist für Ortsangehörige gebührenfrei.

§ 4 Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung einer Leiche oder einer Urne bis zur Bestattung wird eine Gebühr in Form einer Kostenpauschale in Höhe von 80,00 € erhoben.

§ 5 Beisetzung Ortsfremder, Auswärtigenzuschlag

- 1. Bei der Beisetzung von Ortsfremden werden die Gebühren nach Maßgabe einer Sondervereinbarung festgesetzt.
- 2. Die Gebühr nach § 4 dieser Satzung bleibt unverändert.
- 3. Die Gebühr für die Überlassung einer Reihengrabstätte oder Urnengrabstätte an Ortsfremde beträgt 1.000,- €. Bei Rasengrabstätten werden für ein Reihengrab 1.800,- €, für ein Urnengrab 1.600,- € festgesetzt, einschließlich der Kosten für die Pflege der Rasengräber nach § 3 dieser Satzung.
- 4. Für eine Zweitbelegung einer Grabstätte innerhalb von 10 Jahren nach der Erstbelegung wird für Ortsfremde eine Gebühr in Höhe von 500,- € erhoben. Dies gilt sowohl für Reihen- und Urnengrabstätten als auch für Rasengrabstätten.
- Diese Regelungen für Ortsfremde treten nicht bei ehemaligen Einwohnern der Ortsgemeinden Nachtsheim, Anschau und Münk ein, die alters- oder krankheitsbedingt in einem anderen Ort gepflegt wurden (z.B. bei Kindern und sonstigen Angehörigen oder in Alters- und Pflegeheimen).

§ 6 Gebührenschuldner

- 1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a. bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b. bei Umbettungen, Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- 2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a. der Antragsteller
 - b. diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- 3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- 2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.12.2011 außer Kraft.

Nachtsheim, den 24.04.2015

Ortsgemeinde Nachtsheim

(Siegel)

Thomas Göbel, Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- (b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Mayen-Land, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.